

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 34.

Sonnabend, 24. August

1929.

[III. 513.] Zum Schiedsmann des **Schiedsmannbezirks 26 Bernsdorf** wurde der Rentier Josef Feinze daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 20. August 1929.

[7170] Die Gemeindevorsteher der Orte, in denen bei der letzten Racheichung Racheichungstermine abgehalten wurden, werden hiermit aufgefordert, dem Eichamt in Olaz die für die nächste Eichung vorgesehenen Eichlofale, soweit sie sich geändert haben sollten, umgehend mitzuteilen. Münsterberg, den 20. August 1929.

Erhebung von Verwahrungsgebühren für Fundfachen. Runderlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1929 — II D 1445 VI/28. Für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundfachen ist von jetzt ab von dem Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr in folgender Weise zu erheben, und zwar:

1. für Fundfachen im Werte bis 20 RM eine Gebühr von 0,50 RM die bei verhältnismäßig geringem Wert gänzlich erlassen werden kann,
2. für Fundfachen im Werte von 21 RM bis 50 RM eine Gebühr von 1,00 RM
3. für Fundfachen im Werte von 51 RM bis 100 RM eine Gebühr von 2,00 RM
4. für Fundfachen im Werte von 101 RM bis 300 RM eine Gebühr von 3 v. H.
5. für Fundfachen im Werte über 300 RM dazu für den Mehrwert noch 1 v. H.

Die Gebühr fließt, soweit sie von staatlichen Polizeibehörden erhoben wird, in die Staatskasse, und zwar ist sie bei den „sonstigen Einnahmen“ der Polizei und Landjägerei (für das Rechnungsjahr 1929 bei Kap. 31 Tit. 22 der Einnahmen des Haushalts der Verwaltung des Innern) durch Verwendung von Verwaltungsgebührenmarken zu vereinnahmen.

[7074.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 17. August 1929.

Die Erben des vormaligen Großherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen, vertreten durch den Generalbevollmächtigten, Generaldirektor Wilhelm Wolff in Heinrichau,

Kreis Münsterberg, haben als Eigentümer des im Grundbuche unter „Rittergut Herrschaft Heinrichau“ eingetragenen Rittergutes die Sicherstellung hilfsweise Verleihung des Rechtes beantragt,

Abwässer des Dominiums, der Gemeinde und des Schlosses Heinrichau und allen sonstigen herrschaftlichen Grundstücken im bisherigen Umfange, das sind ca. 1 Sekunden-Liter, nach erfolgter Klärung durch Emscherbrunnen und nachfolgender Wiesenberieselung mittels Röhrendränage auf Parzellen 163, 164, 165, Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, innerhalb der Parzelle 163 Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, in einen offenen Graben einzuleiten, der im weiteren Verlauf zwischen den Parzellen 105 Kartenblatt 1 Gemarkung Taschenberg, und 163, Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, in die alte Ohle, Parzelle 223 Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, einmündet.

Widersprüche gegen die Sicherstellung, hilfsweise Verleihung des vorstehend beantragten Rechtes und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Heinrichau, Kreis Münsterberg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 14. September 1929.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung des beantragten Rechtes erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung des sichergestellten oder verliehenen Rechtes wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.